

## Statuten

# Kini vo Wös oder Kwini vo Wös

### § 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

#### 1.1. NAME

Die Partei trägt den Namen » **Kini vo Wös oder Kwini vo Wös** « . Eine Kurzbezeichnung ist nicht gewünscht und laut Oö. Kommunalwahlordnung unnötig.

Der Parteiname entstand nicht im berauschten Zustand aus einer Feier-, Faschings-, Silvester- oder Aprilscherz-Laune heraus. Anlässlich eines „Brainstorming“-Prozesses überlegte der Parteigründer, was er als Gönner für Wels veranlassen würde, wäre er der „König von Wels“ mit unbegrenzter Machtfülle und Weisungsbefugnis samt unermesslichem Goldschatz. Der Parteigründungsgedanke und die auf die Stadt Wels bezogene Namensgebung (in oberösterreichischer Mundart, gendergerechter Sprache und bewußt anderartig) waren einige der zahlreichen Ergebnisse des Brainstormings; Machtfülle, Weisungsbefugnis und Goldschatz haben sich aber noch nicht eingestellt.

Der Parteiname ist als Teil der Wortbildmarke

| Kini vo Wös / Kwini vo Wös (K<sup>W</sup>ini) |

beim Österreichischen Patentamt markenrechtlich geschützt.

#### 1.2. SITZ

Der Sitz der Partei ist derzeit am Wohnsitz des Parteigründers und zustellungsbevollmächtigten Vertreters:

Ing. Günther Ecker, Tulpenweg 17, 4600 Wels.

#### 1.3. TÄTIGKEITSBEREICH

Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, hauptsächlich aber ideell und örtlich auf das Stadtgebiet von Wels. Die Partei strebt eine Kandidatur als wahlwerbende Gruppe zur Gemeinderatswahl an, mit dem Ziel einer Vertretung im Welser Gemeinderat sowie Funktionen der Mandatare als Gemeinderat, Stadtrat, Bürgermeister oder sonstige Amts- oder Funktionsträger.

## **§ 2. GRUNDSÄTZE DER PARTEI**

### **2.1. Ethische Grundsätze:**

Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische, fremdenfeindliche und migrantInnenfeindliche Praktiken und Äußerungen haben in unserer wahlwerbenden Gruppe keinen Platz.

Jeder Mann und jede Frau sollen die Möglichkeit haben, nach den Gesetzen des österreichischen Staates und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Regeln unserer Gesellschaft in Freiheit und Würde zu leben. Diese Freiheit beinhaltet auch die Rede- und Pressefreiheit sowie die Freiheit einer beliebigen Religion und Denkrichtung unabhängig und ohne Zwang oder Bevormundung zu folgen oder nicht zu folgen. *„Die Freiheit des Einzelnen hört auf, wo die Freiheit des Anderen beginnt.“ (A.S. Neill)*

Wir arbeiten dabei mit Wertschätzung, Akzeptanz und Respekt gegenüber dem/der Anderen, Frauen und Männern, Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern, Älteren, Menschen mit Beeinträchtigungen, zukünftigen Generationen und der Natur und Umwelt. Schriftstücke werden gendergerecht abgefasst.

### **2.2. Politische Ziele**

Grundsätzlich wird angestrebt:

- o in Wels eine Politik zu etablieren, die den Bewohnern und Besuchern der Stadt egal welcher Herkunft, Rasse, Religion, Geschlecht oder Orientierung gleichwertig dient,
- o Wels zur Vorzeigestadt zu machen,
- o die bei Arbeitssuchenden und Wohnungssuchenden an erster Stelle in Österreich steht;
- o die diese vorzeigbare Spitzenposition ebenso vornehmlich bei den Themen Jugendkultur, Energieeinsparung und Klimaschutz, Umweltschutz, Zusammenleben mit MigrantInnen, Älter werden in vertrauter Umgebung ... und den sonstigen Agenden der Stadt anstrebt und einnehmen soll.
- o deren öffentlicher Raum für hier Wohnende, für Gäste und Touristen attraktiv wird.
- o dass jede Person, die in Wels arbeitet, auch in Wels wohnen kann.
- o dass jede Person, die in Wels wohnt, auch in Wels Arbeit findet.

### **2.3. Freies Mandat**

Ansonsten ist unsere Politik die individuelle Politik der einzelnen Individuen der Parteivertreter im Gemeinderat. Aus diesem Grund wird angestrebt, das freie Mandat ohne Klub- oder Parteizwang einzuführen und dass Abstimmungen im Gemeinderat für alle geheim erfolgen.

## **2.4. Ehrentitel »Kini vo Wös« bzw. »Kwini vo Wös«**

„Kini vo Wös“ (für Männer) oder „Kwini vo Wös“ (für Frauen) ist ein zeitlich befristet zustehender Ehrentitel. Dieser Ehrentitel gebührt dem Kandidaten/der Kandidatin zum Gemeinderat der Stadt Wels der Partei »Kini vo Wös oder Kwini vo Wös«, der/die die meisten Vorzugsstimmen von den Wählern und Wählerinnen erhalten hat, bei Stimmengleichstand entscheidet das Los. Wird diese Person zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin gewählt, gebührt der Ehrentitel trotzdem.

Die Befristung endet:

A) durch Verzicht

B) durch Ausscheiden aus der Partei „Kini vo Wös oder Kwini vo Wös“

C) durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Wels

D) falls der Titelträger Bürgermeister ist / die Titelträgerin Bürgermeisterin ist, durch Verlust des Amtes des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

D) nach Vorliegen des nächsten Gemeinderat-Wahlergebnisses

Nach Ende der zeitlichen Befristung geht der Ehrentitel auf den Kandidaten / die Kandidatin über, die die nächstmeisten Vorzugsstimmen sammeln konnte.

Egal ob gerade ein Mann den Ehrentitel „Kini vo Wös“ oder eine Frau den Ehrentitel „Kwini vo Wös“ trägt, die Partei und wahlwerbende Gruppe behält trotzdem weiterhin den Namen »Kini vo Wös oder Kwini vo Wös“. Allen anderen aktiven Mitgliedern des Gemeinderats der Partei gebührt der Ehrentitel eines „VizeKini vo Wös“ / einer „VizeKwini vo Wös“. Ein ehemaliger „(Vize)Kini vo Wös“ oder eine ehemalige „(Vize)Kwini vo Wös“ darf den Ehrentitel „Ex-(Vize)Kini vo Wös bzw. „Ex(Vize)Kwini vo Wös“ weiterführen.

Ehegatten oder Partner / Partnerin in einer Lebensgemeinschaft mit einem „(Ex)(Vize)Kini Vo Wös“ oder einer „(Ex)(Vize)Kwini vo Wös“ sowie deren Kinder und sonstige Angehörige erhalten keinen Titel, sie werden nur entsprechend ihrer Stellung als „Frau“, „Mann“, „Ehefrau“, „Ehemann“, „Ehegattin“, „Ehegatte“, „Partner“, „Partnerin“, „Tochter“, „Sohn“, usw. des „(Ex)(Vize)Kini vo Wös“ / der „(Ex)(Vize)Kini vo Wös“ titulierte.

Mit diesen Ehrentiteln ist keinerlei zusätzliche finanzielle Abgeltung oder ein Anspruch auf eine Parteifunktion verbunden. Der jeweilige „Kini vo Wös“ ist gleichzeitig Parteiohmann, die jeweilige „Kwini vo Wös“ ist gleichzeitig Parteiohfrau.

## **2.5. Reihung der Kandidaten und Kandidatinnen und der Mandatare und Mandatarinnen:**

### **2.5.1. Reihung der Mandatare und Mandatarinnen VOR der Gemeinderatswahl 2015:**

Bis zum ersten vorliegenden Wahlergebnis einer Gemeinderatswahl in Wels zu der die Partei KandidatInnen nominiert, beansprucht der Parteigründer, Ing. Günther Ecker, geboren am 1.12.1958 in Wels, die Parteiohmannschaft sowie den ersten Listenplatz bei der Kandidatur zum Welser Gemeinderat für sich. Zugleich fordert er Welserinnen und Welser auf, ihm durch Kandidatur zum Gemeinderat für die

Partei » Kini vo Wös oder Kwini vo Wös « durch Wahl mit den meisten Vorzugsstimmen die Gunst und Bürde dieses Ehrentitels abzunehmen. Bei weiteren Gemeinderatswahlen kandidiert der jeweilige »Kini vo Wös« oder die »Kwini vo Wös« an erster Stelle.

Gemäß §26 Absatz 2 der OÖ. Kommunalwahlordnung i.d.g.F. muß der Wahlvorschlag enthalten: *„die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Berufes, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages ausgeübt wird, und der Adresse jedes Bewerbers;“*

Alle Herausforderer/Herausforderinnen kandidieren am zweiten Listenplatz. Eine andere oder weitere „Reihenfolge“ ist in der O.Ö. Kommunalwahlordnung i.d.g.F. nicht näher definiert oder vorgeschrieben. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag obliegt dem jeweiligen Parteiobmann / der jeweiligen Parteiobfrau sowie, sofern zwischenzeitlich eine Änderung der Kommunalwahlordnung oder ihrer Auslegung eintritt, eine allfällige Reihung im sogenannten „Reissverschlußsystem“ am Wahlvorschlag, wobei nach jedem Mann eine Frau gereiht wird oder nach jeder Frau ein Mann, solange genug Frauen oder Männer zur Verfügung stehen. Verzichtende sind schriftlich auf einen vorderen Listenplatz, so sind sie entsprechend ihrem Wunsch zurückzureihen.

**2.5.2. Reihung der Mandatare und Mandatarinnen NACH der Gemeinderatswahl:** Sofern nicht die O.Ö. Kommunalwahlordnung oder deren Auslegung Anderes vorsieht, ist für die Besetzung der Mandate ab dem zweiten Platz der Mandatsliste das folgende „Reissverschlußsystem“ anzuwenden: Es werden 2 Listungen hergestellt, je eine für alle Kandidatinnen und je eine für alle Kandidaten, wobei jede Listung nach der Zahl der abgegebenen Vorzugsstimmen, beginnend mit der größten Zahl absteigend sortiert wird. Bei gleichen Zahlen an Vorzugsstimmen entscheidet das Los, wie die Reihung erfolgt. Bei der Auslosung müssen die zu Reihenden anwesend sein oder einen bevollmächtigten Vertreter / eine bevollmächtigte Vertreterin senden oder die Korrektheit der Auslosung wird notariell beglaubigt. Fehlen Vorzugsstimmen gänzlich, so werden die Mandate nach der Reihung der Wahlliste gereiht, kandidierten alle ohne Reihung am 2. Listenplatz, ist die weitere Reihenfolge per Los zu ermitteln.

Die Mandatare / Mandatarinnen für den Gemeinderat und allfällige Ersatzmandatare / Ersatzmandatarinnen werden so bestimmt, dass aus diesen beiden Listungen abwechselnd ein Mann und eine Frau ausgewählt werden, entsprechend ihrer Reihung auf der Listung, sofern genug Frauen oder Männer zur Verfügung stehen. Entsprechend dieser Reihung übernehmen die KandidatInnen die Mandate im Gemeinderat.

Verzichten Gewählte schriftlich auf einen (vorderen) Listenplatz, so sind sie entsprechend ihrem Wunsch zurückzureihen. Verliert ein Gemeinderat sein Mandat (gemäß Statut der Stadt Wels), so rückt der nächstgereichte Kandidat nach, verliert eine Gemeinderätin ihr Mandat so rückt die nächstgereichte Kandidatin nach, sofern genug Frauen oder Männer zur Verfügung stehen. Nach Verzicht auf ein Mandat ist der Kandidat/die Kandidatin von der Listung für diese Gemeinderatsperiode zu streichen, aber nicht wenn es nur ein vorübergehendes Ruhen des Mandats ist.

Die Annahme eines Stadtsenatssitzes oder des Bürgermeisteramts führt zum vorübergehenden Ruhen von der Mandatsliste. Nach Ausscheiden aus dem Stadtsenat oder nach Verzicht auf das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird das Ruhen unterbrochen und die Person wieder entsprechend der Reihung in den Gemeinderat entsendet.

Ein Mandat kann zeitlich unbegrenzt wahrgenommen werden. Über die Akzeptanz des Mandatsträgers / der Mandatsträgerin und ein Verbleiben in der Politik entscheidet das Wahlvolk über die Vorzugsstimmen. Mandatare sollten aber nach Ablauf einer Gemeinderatsperiode ein neues Arbeitsgebiet / Arbeit in einem anderen Gemeinderatsausschuß suchen, damit sie neue Perspektiven und Standpunkte kennenlernen und ihren Horizont erweitern. Trotzdem sollte die persönliche Verantwortung des Handelns auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt sein.

### **§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL**

#### **3.1. FINANZIERUNG**

Die Finanzierung der Partei » KWini vo Wös «, erfolgt durch

a) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind im Vorhinein monatlich zu bezahlen, sie gelten für das der Einzahlung folgende Monat.

b) Spenden: Jedem Parteimitglied steht das Recht zu, die Liste der Spender und Spenderinnen einzusehen.

c) freiwillige Selbstaussbeutung und Aufopferung

d) Erbschaften und Schenkungen

e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen

f) Sachspenden

g) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen

h) Besteuerung von MandatarInnen

### **§ 4. TRANSPARENZ**

Politische MandatarInnen und bezahlte FunktionärInnen müssen ihre Einkommensverhältnisse jährlich offen legen. Die Offenlegung hat auch wirtschaftliche Verflechtungen, BeraterInnenverträge, GutachterInnen-tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind bezahlte und unbezahlte leitende Funktionen in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Firmen bekannt zu geben. Die Offenlegung erfolgt zu Händen des Vorstands, der für eine Veröffentlichung in geeigneter Form sorgt.

### **§ 5. MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze der Partei » KWini vo Wös «, tätig werden will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Aufnahme durch den Parteiobmann / die Parteiobfrau. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

## **§ 6. ORGANE DER PARTEI**

Um Organ der Partei zu sein, muss man Parteimitglied sein. Organe der Partei sind

- o Der Vorstand, als Leitungsorgan
- o die Mitglieder
- o die Mitgliederversammlung
- o Kandidaten und Kandidatinnen zur Gemeinderatswahl
- o die Gemeinderatsfraktion
- o Aufsichtsorgan

### **6.1. der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Parteiohmann bzw. der Parteiohfrau und den nächstgereihten zwei Mandataren der Mandatarliste und zwei Mandatarinnen der Mandatarinnenliste. Verzichtet jemand dieser Genannten schriftlich, dann rücken die Nächstgereihten nach, wobei ein Verzicht während der laufenden Gemeinderatsperiode endgültig und nicht widerrufbar ist. Vor der ersten Gemeinderatswahl ernennt der Parteiohmann / die Parteiohfrau die Vorstandsmitglieder, vor Erstellen der ersten Wahlliste übernimmt der Ohmann / die Ohfrau die Agenden des Vorstands.

Die Partei wird vom Parteiohmann / der Parteiohfrau nach außen alleine vertreten, dementsprechend ist der jeweilige Parteiohmann zustellungsbevollmächtigter Vertreter bzw. ist die jeweilige Parteiohfrau zustellungsbevollmächtigte Vertreterin der Partei.

Der Parteiohmann / die Parteiohfrau ernennt schriftlich Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die im Falle seiner / ihrer Verhinderung die Funktion und Geschäfte übernehmen.

Den Vorstandsmitgliedern obliegt:

- o die Führung der Partei und die Aufsichtstätigkeit über die Partei
- o die Finanzgebarung zur ungeteilten Hand. Dabei dürfen keine Kredite aufgenommen werden und Ausgaben, die mehr als 20% des jährlichen Budgets betragen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- o die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- o alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- o die Bestellung oder Abberufung eines allfällig notwendigen Geschäftsführers.
- o der Ausschluß von Mitgliedern. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ein Verhalten setzen, das das Ansehen der Partei schädigt oder sie sich nicht nach den ethischen Grundsätzen oder Zielen der Partei verhalten.

### **6.2. Mitglieder:**

Die Parteimitglieder sind berechtigt

- o an den Veranstaltungen der Partei persönlich teilzunehmen,
- o das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben
- o über die Parteiaktivitäten informiert zu werden
- o die Statuten einzusehen
- o zur Einberufung einer Mitgliederversammlung eine Abschrift der Mitgliederliste zu erhalten
- o Einblicke in die finanzielle Gebarung und Buchhaltung der Partei zu erhalten
- o und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken

- o Mindestens 20 oder die Hälfte der Mitgliederzahl können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, um eine gemeinsame Willensbildung zu erreichen, verlangen.

Die Parteimitglieder sind verpflichtet:

- o den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand beschlossen, er wird generell mit 1% des Einkommens als Maximum gedeckelt. Darüberhinausgehende Spenden sind trotzdem möglich. Kommt jemand mit der Zahlung in Verzug, so kann das Mitglied nach vorheriger Ermahnung durch den Vorstand nach 14-tägiger Frist durch den Vorstand von der Partei ausgeschlossen werden.
- o das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit in Worten und Taten positiv zu vertreten und zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Schaden erleiden könnte.

### **6.3. Die Mitgliederversammlung:**

Da die Partei das freie Mandat der gewählten Mandatäre / Mandatarinnen anstrebt und unsere Politik die individuelle Politik der einzelnen Individuen der Parteivertreter im Gemeinderat ist, hat eine Mitgliederversammlung wenig Sinn. Die Erfahrung zeigt auch, dass eine Mitgliederversammlung üblicherweise keine Macht hat, einen einmal gewählten Mandatär / eine Mandatarin aus seinem / ihren Amt abzurufen, wenn die abzurufende Person nicht bereit ist, den Posten zu räumen. Nichtsdestotrotz können Mitgliederversammlungen, zum Erreichen einer gemeinsamen Willensbildung und Diskussion der Gebarung, einberufen werden.

### **6.2. Kandidaten und Kandidatinnen zur Gemeinderatswahl**

Die Kandidaten und Kandidatinnen zum Gemeinderat sind verpflichtet, die Ethischen Grundsätze der Partei einzuhalten und deren politischen Ziele als ihre eigenen Ziele zu setzen.

### **6.4. Die Gemeinderatsfraktion**

Diese besteht aus gewählten Mandatären und Mandatarinnen und deren Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, Stadtsenats oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Die Mandatäre und Mandatarinnen sind verpflichtet, die Ethischen Grundsätze der Partei einzuhalten und deren politischen Ziele als ihre eigenen Ziele zu setzen. Das Abstimmungsverhalten im Gemeinderat ist dahingehend auszurichten, dass mit der Maßnahme, für die gestimmt wird, die politischen Ziele erreicht werden.

Die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion sind verpflichtet, 20% ihres aus ihrer Tätigkeit im Gemeinderat oder Stadtsenat erwachsenden Einkommens der Partei zu spenden, damit diese Verwaltungsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit bewerkstelligen kann. Sofern dies einen Einkommensverlust gegenüber dem im Zivilleben vorherigen Einkommen bedeutet, kann der Vorstand eine Verminderung dieses Prozentsatzes beschließen.

Darüberhinaus sind die Mandatäre und Mandatarinnen angehalten mit ihrem aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Einkommen, Vereine und Einzelpersonen (außerhalb ihrem Familienkreis) zu unterstützen.

## **6.5. Aufsichtsorgan**

Bei Streitigkeiten werden von jeder Streitpartei 3 Personen für das Aufsichtsorgan namhaft gemacht. Die Leitung des Aufsichtsorgans übernimmt der jeweilige Parteiobmann / die jeweilige Parteiobfrau, ohne dabei ein Stimmrecht auszuüben. Es wird angestrebt, Streitigkeiten im Konsens zu lösen.

Da alle Vorstandsmitglieder zur ungeteilten Hand für die Gebarung haften und jedes Mitglied das Recht hat, Gebarung und Buchhaltung zu überprüfen, erübrigen sich Rechnungsprüfer.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **7.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der Partei "KWini vo Wös" teilzunehmen, an Sitzungen des Vorstands nur nach dessen Genehmigung.

### **7.2. WAHLRECHT**

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zu Gremien der Partei und Sitzungen.

### **7.3. INFORMATIONSRECHT**

Jedes delegierte/gewählte Mitglied hat das Recht sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen und erhält dazu volle Einsicht. Es hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in allen Gremien, in die es gewählt/entsendet wurde.

### **7.4. PFLICHTEN**

Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Grundsätze der Partei » KWini vo Wös« einsetzen. Kandidaten, Kandidatinnen, Mandatäre und Mandatarinnen sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

### **7.5. AUSSCHLUSS**

Den Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der Ausschluss kann nur aufgrund von parteischädigendem Verhalten erfolgen. Ausschluß und Begründung sind dem Auszuschließenden/der Auszuschließenden schriftlich in Papierform nachweislich zu übermitteln.

## **8. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN**

In allen gewählten Organen und Funktionen ist durch entsprechende Regelungen (wie Wahl- bzw. Geschäftsordnungen) sicher zu stellen, dass zumindest 50% Frauen vertreten sind.

## **9. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT**

Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit. Gremien sind abstimmungsberechtigt, wenn wenigstens 50% der für diese Gremien Gewählten anwesend sind. Alle weiteren Regelungen erfolgen durch die jeweiligen Geschäftsordnungen. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung - eine



eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der in den Satzungen festgelegten Fristen, Anträge an die Partei » KWini vo Wös « zu richten. Das Mitglied ist von der Beschlusslage zu verständigen.

#### **10. WAHLEN**

a) Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen. Für Wahlen in Funktionen bzw. in Vertretungsebenen gilt grundsätzlich das Einzelwahlprinzip (getrennte Wahlgänge).

#### **11. STATUTEN**

Änderungen des Statuts sind mit 2/3 Mehrheit der in der jeweiligen Gemeinderatsperiode als Gemeinderäte, Stadträte oder Bürgermeister aktiven oder aktiv gewesenen Parteimitglieder möglich. Vor der ersten Gemeinderatswahl entscheidet der Obmann über Statutenänderungen.

#### **12. VERZICHT**

Ein Verzicht auf ein Mandat, eine Mitgliedschaft, Kandidatur, Vorstandsfunktion oder Funktion in der Partei bedarf der Schriftform, als handschriftlicher Verzicht mit Unterschrift oder maschineschrieben mit Unterschrift, samt der Unterschrift von zwei mit dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin nicht verwandten Zeugen.

#### **13. Freiwillige AUFLÖSUNG der Partei.**

Über eine freiwillige Auflösung der Partei entscheidet der Vorstand. Ein allfälliges Restvermögen ist karitativen Vereinen mit Sitz in Wels zu spenden.